



Geschäftsordnung des Landessportbundes Rheinland-Pfalz

§ 1

Geltungsbereich

1. Der Landessportbund erlässt gemäß § 11 der Satzung zur Durchführung von Versammlungen seiner satzungsgemäßen Organe und Landesausschüsse diese Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung gilt für andere Sitzungen und Tagungen des Landessportbundes entsprechend.

§ 2

Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird.
2. Sonstige Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitglieder zugelassen werden.
3. Sind Versammlung öffentlich, dürfen Teilnehmer nur ausgeschlossen werden, falls sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung stören.

§ 3

Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach §5 der Satzung, die zu den Sitzungen des Gesamtpräsidiums nach § 6 der Satzung, sie erfolgen schriftlich durch die Geschäftsführung des LSB: Die Tagesordnung ist beizufügen.
2. Sonstige Versammlungen beruft der jeweilige Vorsitzende nach Bedarf ein und zwar mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

Eine Versammlung ist einzuberufen, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder beantragt.

Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Hauptgeschäftsführer des LSB sind durch Übersendung der Versammlungsunterlagen zu informieren. Sie haben das Recht, an den Versammlungen beratend teilzunehmen.

§ 4

Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Präsidium und die übrigen Gremien des LSB sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§ 5

Versammlungsleitung

Die Versammlungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Vertreters wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen anderen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann von einem Tagungspräsidium geleitet werden.

Es besteht aus drei Personen, die aus dem Kreis der Delegierten im Benehmen mit dem Präsidium berufen werden. Diese wählen den Versammlungsleiter jeweils aus ihrer Mitte.

Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, einzelne Mitglieder auf Zeit oder auf Dauer ausschließen sowie die Versammlung unterbrechen oder beenden.

§ 6

Worterteilung und Rednerliste

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist bei Bedarf zu Beginn der Aussprache eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen. Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb der Rednerliste unmittelbar zu behandeln.

4. Der Versammlungsleiter kann bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 7

Anträge

1. Für Anträge zur Mitgliederversammlung gilt § 5 Ziffern 12-14 der Satzung.
2. Anträge an andere Gremien können nur die stimmberechtigten Mitglieder dieses Gremiums stellen. Diese sind an den jeweiligen Vorsitzenden zu richten. Anträge des Präsidiums und der Geschäftsführung sind stets zu berücksichtigen.
3. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich bekanntzugeben.
4. Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

§ 8

Dringlichkeitsanträge

1. Anträge außerhalb der Tagesordnung gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung kommen.

Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein möglicher Gegenredner gesprochen hat.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 9

Anträge zur Geschäftsordnung

Über die Anträge auf Schluss der Debatte, auf Schließung der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller dafür und ein Redner dagegen sprechen konnten.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte, auf Schluss der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit stellen.

Vor Abstimmung über diese Anträge sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

§ 10

Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung mitzuteilen.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Änderungen zu einem Antrag kommen jeweils gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmung erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort nicht erteilt werden.

Bei Zweifeln über das Abstimmungsverfahren gibt der Versammlungsleiter Auskunft.
8. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Wird das Ergebnis offener Abstimmung bezweifelt, so wird diese auf Antrag und Mehrheitsbeschluss wiederholt.

§ 11

Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und in der Tagesordnung angekündigt sind.
2. Sie sind schriftlich und geheim vorzunehmen, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen in einer Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Er hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Vor der Wahl hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die in der Satzung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen.

Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn seine schriftliche Zustimmung zur der Annahme der Wahl dem Wahlleiter vor der Abstimmung vorliegt.

5. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte beschließen. In diesem Fall ist dem Kandidaten Gelegenheit zugeben, sich zu äußern.
6. Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl festzustellen, der Versammlung bekanntzugeben und für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 12

Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Ort und Zeit, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte in der Reihenfolge ihrer Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von drei Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des LSB-Präsidiums in Abschrift zuzustellen.
3. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch gegen das Protokoll erhoben wurde.
4. Gegen Beschlüsse der Landesausschüsse können die Mitglieder des LSB-Präsidiums innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich beim Präsidenten des Landessportbundes Einspruch erheben.

Hierüber entscheidet das Präsidium des LSB auf seiner nächsten Sitzung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom LSB-Präsidium am 13.12.1994 beschlossen und tritt zum 01.01.1995 in Kraft.